

## **EU-Kommission überarbeitet StandarddatenschutzklauseIn** *Verträge müssen umgestellt werden*

Die EU-Kommission hat die StandarddatenschutzklauseIn überarbeitet, die etwa beim Übermitteln von Daten in Drittländer (Länder außerhalb der EU/EWR) angewendet werden können. Hiermit soll eine rechtssichere Möglichkeit geschaffen werden, auf die sich Unternehmen im internationalen Wirtschaftsverkehr verlassen können... leider mit Ausnahmen. Was ist nun zu beachten?

Seit längerer Zeit gilt in der EU der Grundsatz, dass eine Übertragung personenbezogener Daten in Drittländer nur stattfinden darf, wenn im importierenden Land ein der EU gleichwertiges Datenschutzniveau gilt. Diese Regelung wurde mit Einführung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fortgeführt. Insbesondere bei der Beurteilung des Datenschutzes in den USA kam es in der Vergangenheit zu vielen Konflikten, da es eine umfassende rechtliche Regelung dort nicht gibt und die bestehenden Vorschriften europäischem Recht widersprechen. Hierbei sei nur das sog. Schrems-II-Urteil genannt (die UIMC berichtete).

Streitpunkt waren immer wieder die Zugriffsrechte von US-Behörden auf in den USA gespeicherte Daten, die genutzt werden können, ohne dass betroffene Personen überhaupt informiert werden. Um trotz aller Unterschiede weiterhin Datenverkehr mit den USA zu ermöglichen, hat die EU in der Vergangenheit versucht, über verschiedene Abkommen eine Sicherheit für Unternehmen zu erreichen. Diese wurden aber alle vom Europäischen Gerichtshof mit dem Hinweis auf das mangelhafte Datenschutzniveau in den USA wieder einkassiert (Safe Harbor und Privacy Shield).



### Save the Date:

Seminar zu den neuen StandarddatenschutzklauseIn mehr unter [www.uimc.de/web.eCollege](http://www.uimc.de/web.eCollege)

Die Übermittlung personenbezogener Daten kann aber dennoch gemäß Artikel 46 der DSGVO möglich sein. Hierbei müssen geeignete Garantien des Datenempfängers (z. B. Auftragsverarbeiter im Rahmen von SaaS oder Cloud-Diensten) vorgesehen werden und durchsetzbare Rechte und Rechtsbehelfe betroffenen Personen zur Verfügung stehen. Die StandarddatenschutzklauseIn der EU-Kommission sollen solche geeigneten Garantien nun darstellen und wurden in Folge des Schrems-II-Urteils angepasst.

Die Vertragsmuster, die in vier Module für unterschiedliche Einsatz-Szenarien aufgeteilt sind, können von Unternehmen genutzt werden und sollen sicherstellen, dass Daten international unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften übermittelt werden können. Insbesondere soll nun vorab geklärt werden, wie mit Auskunftersuchen von Behörden umgegangen wird. Der Datenimporteur muss zusagen, dass Betroffene unmittelbar benachrichtigt werden, wenn ein rechtsverbindlicher Antrag einer Behörde auf Herausgabe vorliegt. Außerdem sollen Maßnahmen angegeben werden, durch die die Menge der transferierten Daten möglichst geringgehalten oder diese sogar verschlüsselt werden. [...]

Den gesamten Beitrag finden Sie unter: [www.uimc.de/news](http://www.uimc.de/news)



## FAQ: Umgang mit Schrems-II

Neben dem Abschluss der o.g. Standarddatenschutzverträgen sind beim Drittlandtransfer noch weitere Maßnahmen im Zuge des sog. Schrems II-Urteils zu ergreifen. Hierzu haben wir Praxis-Hilfen im Kurs-Raum „FAQ und Wissenswertes“ hinterlegt.

Dieser Kurs ist im eCollege für alle User freigeschaltet, die einen Account zu einem Schulungskurs haben. Sie haben noch keinen Zugang? Dann informieren Sie sich unter <https://www.uimc.de/ecollege>.



Datenschutz



Informationssicherheit



Organisation / Strategie

**UIMC | stets gut beraten!**

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & Co KG, Otto-Hausmann-Ring 113, 42115 Wuppertal  
Tel.: +49-202-946 7726 200, Fax: - 19, E-Mail: [consultants@uimc.de](mailto:consultants@uimc.de), Internet: [www.UIMC.de](http://www.UIMC.de)



## **UIMCollege (Präsenz-Seminar) Whistleblowing-Seminare**

Auch wenn das sog. Hinweisgeberschutzgesetz (oft auch Whistleblowing-Gesetz genannt) noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist, so schon jetzt die „Sau durchs Dorf getrieben“.

Um Sie frühzeitig auf die Anforderungen der neuen Regelungen vorzubereiten (auf Basis der EU-Richtlinie und des Referentenentwurfs), bieten wir Ihnen nun ein UIMCollege-Seminar an. Hierbei werden auch die datenschutzrechtlichen Implikationen berücksichtigt.

Das Seminar soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden; wenn die Pandemie-Situation dies nicht zulässt, werden wir das Seminar remote als web.eCollege anbieten.

**Mehr Informationen und Anmeldung unter [www.uimc.de/anmeldung](http://www.uimc.de/anmeldung)**

Ein Besuch unserer Internetseite lohnt sich, da wir weitere Seminare ab August ins Angebot aufgenommen haben: [www.uimc.de/webecollege](http://www.uimc.de/webecollege)

## **Cookies im Fadenkreuz der Datenschützer**

Es zeigt sich, dass Cookies für Unternehmen schnell eine Gefahrenquelle beim Thema Datenschutz werden können. Die Datenschutzaktivisten der Gruppe Noyb rund um Max Schrems haben Beschwerden an über 560 Unternehmen verschickt und nach eigener Aussage 10.000 weitere in Vorbereitung. Kern der Auseinandersetzung ist, wie sich Unternehmen die Zustimmung von Nutzern sichern, Cookies setzen zu dürfen. „Es war zu erwarten, dass es bei Cookies zum Streit kommt. Cookies sind ein Spannungsfeld von Interessen und berühren zudem eine Vielzahl der Internetnutzer. Wir haben unsere Kunden schon frühzeitig für diese Thematik sensibilisiert“, erklärt UIMC-Geschäftsführer Dr. Jörn Voßbein anlässlich der Noyb-Aktion.

**Was können Unternehmen tun?** Selbst Unternehmen, die (noch) nicht von der Kampagne betroffen sind, sollten Ihre Praxis prüfen, wie um eine Einwilligung der Seitenbesucher gebeten wird.

**Mehr dazu unter [www.uimc.de/news](http://www.uimc.de/news)**

**Sie haben das letzte web.eCollege verpasst,** würden aber gerne noch mehr zum Thema „7 Praxis-Tipps für eine Datenschutz-Folgenabschätzung“ erfahren? Dann schauen Sie sich die Unterlagen und/oder die Aufzeichnung an:

<http://update.uimcollege.de>

Sie können sich als Gast anmelden. Hierzu geben Sie bitte den Code ein, den Sie bei uns erfragen können.

Sofern Sie als Kunde bereits Zugangsdaten für einen anderen Kurs im eCollege haben, können Sie sich auch „selbst einschreiben“. Die Einschreibung bleibt einen Monat bestehen.

**web.eCollege**  
kompakt praxisnah informieren

**Die nächsten Termine [kostenfrei]**

14.07.2021: 5 Tipps und Tricks beim  
Verfahrensverzeichnis

22.07.2021: [Basics] Know What, Know How:  
Die 10 wichtigsten Maßnahmen im Datenschutz

11.08.2021: 7 wichtige Aspekte  
bei der Risikobewertung

**Anmeldung unter [www.uimc.de/webecollege](http://www.uimc.de/webecollege)**



## **Updates im Online-Formular-Center**

Es wurde eine neue Richtlinie zum Einsatz von Social Media hinzugefügt. Diese Richtlinie gibt Vorgaben für den Einsatz von Social-Media-Kanälen, um datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.



[www.online-formular-center.eu](http://www.online-formular-center.eu)

**Mehr Informationen, Hinweise & Tipps finden Sie hier: <https://www.UIMC.de/communication>**

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de) widersprechen.

